LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21635**

06.10.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8730 vom 10. September 2026
des Abgeordneten Thomas Röckemann AfD
Drucksache 18/21305

Virtuelle Agenten des Verfassungsschutzes im Kontakt mit Minderjährigen: Welche Grenzen gelten in Nordrhein-Westfalen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Soziale Netzwerke, Messenger-Dienste und andere digitale Kommunikationsangebote spielen bei der Verbreitung extremistischer Inhalte und der Radikalisierung junger Menschen eine zunehmende Rolle. Auch der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen bewegt sich zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags verdeckt im digitalen Raum.[1]
Das Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) sieht hierzu ausdrücklich den Einsatz sogenannter „Virtueller Agentinnen und Agenten“ vor. Dabei handelt es sich gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 VSG NRW um Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde, die auf Dauer angelegt durch aktive Teilnahme an Kommunikationsprozessen im Internet Informationen verdeckt erheben und dabei schutzwürdiges Vertrauen in ihre Identität und Wahrhaftigkeit ausnutzen. Ihr Einsatz ist gemäß § 16 VSG NRW nur zur Aufklärung mindestens erheblich beobachtungsbedürftiger Bestrebungen oder Tätigkeiten zulässig und bedarf einer richterlichen Anordnung.
Besondere Fragen stellen sich, wenn Minderjährige an solchen Kommunikationsprozessen beteiligt sind. § 25 VSG NRW enthält besondere Regelungen für die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger. Personenbezogene Daten über das Verhalten von Personen unter 14 Jahren dürfen grundsätzlich nicht in zu ihrer Person geführten Akten oder Dateien gespeichert werden. Für gespeicherte Daten Minderjähriger gelten zudem besondere Prüf- und Löschfristen.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 8730 mit Schreiben vom 6. Oktober 2026 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Welche besonderen rechtlichen, organisatorischen oder verfahrensrechtlichen Vorgaben gelten beim Einsatz Virtueller Agenten des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen, wenn Minderjährige an der verdeckten Kommunikation beteiligt sind?

[1] Vgl. https://www.land.nrw/pressemitteilung/auf-dem-radar-verfassungsschutz-nordrhein-westfalen-startet-online-offensive, zuletzt abgerufen am 20.08.2026.

Datum des Originals: 06.10.2026/Ausgegeben: 12.10.2026

2. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Virtuelle Agenten des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen unter Verwendung ihrer virtuellen Identität selbst Kontakt zu Minderjährigen aufnehmen? (Bitte insbesondere auf die unmittelbare Ansprache über soziale Netzwerke, Messenger-Dienste, Foren und Chatgruppen eingehen.)

3. Welche besonderen Vorgaben gelten, wenn bei einem minderjährigen Kommunikationspartner ein schutzwürdiges Vertrauen in die Identität und Wahrhaftigkeit eines Virtuellen Agenten entsteht?

5. Wie stellt der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen bei der Kommunikation Virtueller Agenten sicher, dass das Alter minderjähriger Kommunikationspartner erkannt und die altersabhängigen Vorgaben des VSG NRW bei der weiteren Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten eingehalten werden? (Bitte insbesondere auf Fälle eingehen, in denen die Minderjährigkeit oder das konkrete Alter erst im Verlauf oder nach Abschluss der Kommunikation bekannt wird.)

Die Fragen 1 bis 3 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Einsatz Virtueller Agentinnen und Agenten findet seine rechtliche Grundlage in § 10 Absatz 1 Nummer 5 und § 16 Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (VSG NRW). Das Ausnutzen schutzwürdigen Vertrauens in die Identität und die Wahrhaftigkeit der Kommunikationspartnerin bzw. des Kommunikationspartners ist dem Einsatz einer Virtuellen Agentin bzw. eines Virtuellen Agenten immanent. Der Einsatz ist nur zur Aufklärung mindestens erheblich beobachtungsbedürftiger Bestrebungen oder Tätigkeiten zulässig und bedarf grundsätzlich einer richterlichen Anordnung. Hinzu treten zudem die allgemeinen rechtlichen Vorgaben für die Informationserhebung und den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, insbesondere zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und von Vertrauensbeziehungen, zur Verhältnismäßigkeit und zur Begrenzung der Betroffenheit Dritter.

Das VSG NRW enthält kein generelles Verbot, wonach Minderjährige an einer Kommunikation mit Virtuellen Agentinnen und Agenten nicht beteiligt sein dürfen. Ein solches Verbot ließe sich auch aufgrund der Anonymität und fehlender Altersverifikation im Internet nicht umsetzen und wäre einer solchen Informationserhebung daher wesensfremd. Eine unmittelbare Ansprache über soziale Netzwerke, Messenger-Dienste, Foren oder Chatgruppen ist daher nicht schon deshalb unzulässig, weil die angesprochene Person minderjährig ist. Gerade mit Blick darauf, dass die extremistischen Szenen zunehmend jünger werden und sich die Aktivitäten verstärkt in den virtuellen Raum verlagern, ist dies auch sachgerecht.

Handelt es sich um eine minderjährige Person, gegen die selbst keine tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Extremismusverdacht vorliegen, sind ihre Betroffenheit und die Erhebung ihrer Daten nach den allgemeinen rechtlichen Vorgaben für die Informationserhebung und den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zu begrenzen. Unabhängig vom Alter einer Kommunikationspartnerin bzw. eines Kommunikationspartners dürfen zum Aufbau oder Erhalt eines Vertrauensverhältnisses grundsätzlich keine intimen Beziehungen oder vergleichbar engste persönliche Bindungen begründet oder fortgeführt werden. Entstehen solche Bindungen, ist der Einsatz gegen diese Person abzubrechen. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht zur Verwertung weitergegeben werden.

Ist eine minderjährige Person an einer Kommunikation beteiligt, sind ihr Alter und ihre besondere Schutzbedürftigkeit bei der Prüfung von Art, Umfang und Fortdauer der Maßnahme zu berücksichtigen, soweit das Alter erkennbar ist. Für die weitere Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gilt zusätzlich § 25 VSG NRW. Demzufolge dürfen Daten von

Minderjährigen vor Vollendung des 14. Lebensjahres nur zum Zweck der Prävention und zur Ausstiegsbegleitung in zu ihrer Person geführten Akten und Dateien gespeichert werden. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind die Daten auch für die Extremismusbeobachtung und Spionageabwehr nutzbar. Für alle Minderjährigen gelten nach dem Gesetz besondere Prüf- und Löschpflichten.

Ob die vorliegenden Erkenntnisse zum Alter der jeweiligen Person im Einzelfall belastbar sind, ist anhand der verfügbaren Erkenntnisse durch die Verfassungsschutzbehörde zu beurteilen. Das Alter und verbleibende Zweifel daran sind bei Entscheidungen über die weitere Datenverarbeitung zu berücksichtigen. Wird die Minderjährigkeit oder das konkrete Alter erst im Verlauf oder nach Abschluss einer Kommunikation bekannt, ist die weitere Verarbeitung anhand der nun bekannten Umstände erneut zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass eine Speicherung in einer zur Person geführten Akte oder Datei unzulässig ist, sind die betreffenden Daten zu löschen.

Angaben zur operativen Ausgestaltung können aus Gründen des Geheimschutzes und der operativen Sicherheit nicht getätigt werden, da diese zudem Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zuließen.

4. ***Durch welche rechtlichen und tatsächlichen Vorkehrungen wird ausgeschlossen, dass Virtuelle Agenten Minderjährige zu extremistischen oder strafbaren Handlungen veranlassen oder in ihrer Bereitschaft zu solchen Handlungen bestärken?***

Der gesetzliche Auftrag der Verfassungsschutzbehörde ist auf die Aufklärung von Bestrebungen und Tätigkeiten gerichtet. Virtuellen Agentinnen und Agenten ist es durch § 16 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 VSG NRW untersagt, steuernden Einfluss auf beobachtete Personenzusammenschlüsse oder entsprechende Einzelpersonen zu nehmen. Eine gezielte Veranlassung Minderjähriger zu extremistischen oder strafbaren Handlungen oder eine steuernde Bestärkung hierzu wäre mit diesen Grenzen nicht vereinbar.